

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Katrin Cometta-Müller (GLP, Winterthur), Felix Hoesch (SP, Zürich), Florian Meier (Grüne, Winterthur), Farid Zeroual (CVP, Adliswil), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Manuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend Förderung erneuerbarer Energieversorgung in Gemeinden

Im Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 wird im Kapitel 3. Förderung, ein neuer § 16 a. eingefügt:

§ 16 a. Förderung erneuerbarer lokaler Energie

- ¹ Die Gemeinden können kommunale Fonds zur Bereitstellung von lokaler erneuerbarer Energie schaffen. Aus den Fonds werden für das Erreichen zu diesem Zweck Beiträge oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen ausgerichtet an:
 - a. den Bau lokaler Wärmeverbunde
 - b. den Bau von lokalen erneuerbaren Energieproduktions- und Speicheranlagen
- ² Die Gemeinden bestimmen, welcher Betrag in welcher Regelmässigkeit in den Fonds eingezahlt wird.
- ³ Rückzahlungen und Zinsen fliessen in die Fonds.
- ⁴ Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und Darlehen sowie die Modalitäten derer Amortisation.

Begründung

Die gesetzten Klimaziele, international und national, in den Kantonen und Gemeinden sind ehrgeizig. Es braucht Instrumente, um vor allem auch lokalen wirkungsvollen Massnahmen wie Wärmeverbunde, Solaranlagen und Speichersystemen zum Durchbruch zu verhelfen. Einige dieser Massnahmen sind aber heute noch nicht wirtschaftlich umsetzbar oder mit Finanzrisiken verbunden, haben aber ein sehr grosses Potenzial zur Senkung von Klimagasen. So wurden beispielsweise von Zürcher Gemeinden noch kaum Energiezonen gemäss Planungs- und Baugesetz § 78a umgesetzt¹.

Eine Option ist, den Gemeinden Einlagen in einen zu schaffenden Energiefonds zu ermöglichen. Die darin geäußneten Geldmittel sollen ausschliesslich zur Finanzierung von Projekten zum CO₂-Absenkepfad verwendet werden dürfen. Die Form der Speisung der Fonds und die weitere Ausgestaltung soll den Gemeinden überlassen werden.

Derzeit fehlen jedoch im Kanton die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von lokalen Energiefonds, wie in § 87 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 gefordert. Mit der Ergänzung des neuen Paragraphen § 16 a. im kantonalen Energiegesetz würde die rechtliche Grundlage für solche Fonds geschaffen.

Mit einem Energiefonds haben Gemeinden einen weiteren Grund sich um das Label als Energiestadt zu bewerben.

Katrin Cometta-Müller
Felix Hoesch
Florian Meier
Farid Zeroual
Markus Schaaf
Manuel Sahli

¹ <https://bd.zh.ch/internet/audirektion/de/aktuell/mitteilungen/2015/energiezonen.html>